

**Bezirksamtsvorlage Nr. 350**  
zur Beschlussfassung -  
für die Sitzung am Dienstag, dem 08.08.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Einbringung einer Vorlage - zur Kenntnisnahme bei der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache Nr. 0913/VI, Beschluss vom 15.06.2023 betrifft:

**Kosten für Ungezieferbekämpfung gehören zu den Kosten der Unterkunft (KdU)**

2. Berichtersteller:

Bezirksstadtrat Spallek

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt die beigefügte Vorlage - zur Kenntnisnahme - betrifft „Kosten für Ungezieferbekämpfung gehören zu den Kosten der Unterkunft (KdU)“ als Zwischenbericht. Sie ist bei der Bezirksverordnetenversammlung einzubringen.

II. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Soziales und Bürgerdienste beauftragt.

III. Veröffentlichung: ja

IV. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat:

b) Frauenvertretung:

c) Schwerbehindertenvertretung:

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung:

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

10. Mitzeichnung(en):

keine

Bezirksstadtrat Spallek

Vorlage - zur Kenntnisnahme - über

### **Kosten für Ungezieferbekämpfung gehören zu den Kosten der Unterkunft (KdU)**

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Die Bezirksverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 folgendes Ersuchen an das Bezirksamt beschlossen (Drucksache Nr. 0913/VI):

Das Bezirksamt wird ersucht, im Benehmen mit dem Senat und ggf. dem Landesgesetzgeber die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit künftig die Bekämpfung von Ungeziefer wie Bettwanzen in Wohnungen von Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, als „Kosten der Unterkunft“ übernommen wird, sofern der Vermieter dafür nicht aufkommen muss.

Das Bezirksamt hat am .08.2023 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes als Zwischenbericht zur Kenntnis zu bringen:

Die im obigen Ersuchen beschriebene Problematik, dass die Beseitigung von Ungeziefer wie Bettwanzen nicht als Kosten der Unterkunft (KdU) übernommen werden können/dürfen, ist dem Amt für Soziales bewusst. Das Grundproblem dabei ist, dass diese Art von Ungeziefer in der Schädlingsbekämpfungsverordnung nicht als Schädling aufgeführt ist. Dennoch wird das Problem seitens des Amtes für Soziales ernst genommen, zumal ein Bettwanzenbefall weniger mit mangelnder Hygiene, sondern vielmehr mit Reisegewohnheiten, Secondhand-Handel sowie der Bildung von Resistenzen der Tiere gegen die eingesetzten Mittel zu tun hat. Selbst renommierte Hotels haben zuweilen mit Bettwanzen zu kämpfen.

Die Kosten der Unterkunft werden in den Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) geregelt.

Nach einem Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen (Az.: S 4 AS 2464/19 ER) vom 13.11.2019, der die Kosten für die Schädlingsbekämpfung mit der Übernahme von Kosten für Schönheitsreparaturen zur Sicherung eines menschenwürdigen Wohnens gleichstellt und damit als Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB XII anerkennt, war das Amt für Soziales Mitte in analoger Anwendung dazu übergegangen, diese Kosten als einmalige Beihilfe zu übernehmen.

Die Revisorin des Amtes unterband diese Praxis und verwies dabei auf die im Arbeitskreis AV Wohnen am 05.06.2019 bekannt gemachte Festlegung des KdU-Gremiums sowie auf

eine diesbezügliche Ergänzung seitens der damaligen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im September 2020.

Bei der Ablehnung, die Kosten als KdU anzuerkennen, wurde auf die Schädlingsbekämpfungsverordnung sowie die Betriebskostenverordnung (BetrkVO) abgestellt.

Im Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises AV Wohnen vom 05.06.2019 heißt es dazu:

*„Bettwanzen sind keine Schädlinge im Sinne der Schädlingsbekämpfungsverordnung. Laut BetrKVO kann nur die Ungezieferbekämpfung auf Gemeinschaftsflächen, soweit die Bekämpfung regelmäßig (auch präventiv) stattfindet, auf die Betriebskosten umgelegt werden.*

*Die Beseitigung von Bettwanzen findet nicht auf Gemeinschaftsflächen und auch nicht regelmäßig statt und ist daher nicht über die Betriebskosten absetzbar. Somit sind es auch keine Kosten der Unterkunft, außer die Beseitigung von Bettwanzen ist als Teil der BetrKVO explizit erfasst.*

*Ein Darlehen nach § 24 SGB II (§ 37 SGB XII analog) käme nur in Betracht, soweit die Bedarfe von der Regelleistung umfasst sind, aber nicht ausreichen. Auch dies ist nicht gegeben, denn die Kosten für Ungezieferbeseitigung sind weder Wohnungsinstandhaltung, noch Innenausstattung, Gesundheitspflege oder sonstige Dienstleistungen.*

*Ein Darlehen nach § 24 SGB II kommt somit auch nicht in Betracht.*

*Bei Gefahr im Verzug könnte über die Einschaltung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für die Bekämpfung von Bettwanzen ein Darlehen gewährt werden. Zumindest könnte der Vermieter hierzu kontaktiert werden.*

*Grundsätzlich sind die Möbel nach der Bekämpfung von Bettwanzen bedenkenlos weiter zu nutzen, denkbar wäre aber für den Fall der Entsorgung/Neuanschaffung einer Matratze ein Darlehen zu genehmigen.“*

Aus der Ergänzung der Senatsverwaltung geht hervor:

*„Zwischenzeitlich erging ein Beschluss vom SG Reutlingen<sup>[1]</sup> im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, nach dem die Kosten für die Schädlingsbekämpfung Kosten der Unterkunft i.S. des § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch darstellen.*

*Die Kosten werden gleichgestellt mit der Übernahme von Kosten für Schönheitsreparaturen und sichern ein menschenwürdiges Wohnen.*

*Der Beschluss im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens ändert nicht die Ansicht von SenIAS, dass grundsätzlich der Vermieter in der Pflicht ist, die Räume in einem vertragsgemäßen Zustand zu halten. Nur wenn nachweislich der Mieter/die Mieterin in der Pflicht steht, die Kosten für die Schädlingsbekämpfung zu übernehmen, wäre eine analoge Anwendung denkbar.“*

Anträge auf Kostenübernahme für die Beseitigung von Bettwanzen sind damit entsprechend den Ausführungen des KdU-Gremiums nach Prüfung des Einzelfalles grundsätzlich abzulehnen.

---

<sup>[1]</sup> Sozialgericht Reutlingen Beschluss vom 13.11.2019, S 4 AS 2464/19 ER

Aufgrund der bestehenden Weisungslage wurden daraufhin in Absprache mit der Revisorin des Amtes für Soziales folgende Verfahrenshinweise an die Mitarbeitenden der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt weitergegeben:

1. Zunächst schriftlichen Nachweis des Vermieters anfordern, dass und warum die Kosten nicht übernommen werden.
2. Einschaltung des Gesundheitsamtes zur Feststellung, ob es sich wirklich um Bettwanzenbefall handelt.
3. Bei positiver Stellungnahme ist die einzige Möglichkeit die Übernahme durch Spendenmittel. Dies ist auch anzuwenden, wenn die Kosten vom Vermieter verauslagt wurden und nun beim Mieter geltend gemacht werden.

Das obige Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung hat das Bezirksamt zum Anlass genommen, die für Soziales zuständige Senatsverwaltung mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben um eine aktuelle Bewertung der Problematik zu bitten.

Sobald eine Antwort vorliegt, wird das Bezirksamt erneut berichten.

A) Rechtsgrundlage:

§ 13 i.V. mit § 36 BezVG

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die BA-Vorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da diese lediglich einen berichtenden Charakter besitzt.

Berlin, den .08.2023

Bezirksstadtrat Spallek

Bezirksbürgermeisterin Remlinger



Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)  
Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung  
Herrn Staatssekretär  
Aziz Bozkurt

Geschäftszeichen (bitte angeben)

SozBüD L

Herr Spallek

Tel. +49 30 9018-33900

Telefax +49 30 9018-33910

sozialstadtrat@ba-mitte.berlin.de

(E-Mail-Adresse gilt nicht für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur)

Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten  
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin

Zimmer: 205

02. August 2023

## **Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Mitte (DS 0913/VI): Kosten der Ungezieferbekämpfung gehören zu den Kosten der Unterkunft (KdU)**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Bozkurt,

die Bezirksverordnetenversammlung Mitte hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den als Anlage beigefügten Beschluss zur Drucksache 0913/VI gefasst. Darin wird das Bezirksamt Mitte ersucht, im Benehmen mit dem Senat und ggf. dem Landesgesetzgeber die erforderlichen Schritte einzuleiten, damit künftig die Bekämpfung von Ungeziefer wie Bettwanzen in Wohnungen von Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, als „Kosten der Unterkunft“ übernommen wird, sofern der Vermieter dafür nicht aufkommen muss.

Als Begründung wird von der antragstellenden Fraktion DIE LINKE Folgendes angegeben: „Es kommt immer wieder vor, dass Personen, die Sozialhilfe empfangen, in ihren Wohnräumen mit Bettwanzen und anderem Ungeziefer konfrontiert sind, dies kurzfristig beseitigen lassen und dann feststellen, dass sich ihre Vermieter weigern, diese Kosten zu übernehmen. Wenn sie sich dann an das Sozialamt mit der Bitte um Kostenübernahme wenden, lehnt dieses ab, da die Bekämpfung von solchem Ungeziefer aktuell nicht als Kosten der Unterkunft übernommen wird. Dies ist untragbar und bedarf einer rechtlichen Korrektur.“

**Dienstgebäude**  
Rathaus Tiergarten  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin  
(barrierefrei)

**Verkehrsverbindungen**  
Bahn: U9, Bhf. Turmstraße  
Bus: 101, M27, 245, 123 (Rathaus  
Tiergarten), 187 (U-Turmstraße)

**Bankverbindungen:**  
IBAN: DE42 1001 0010 0650 5301 02  
BIC: PBNKDEFFXXX Postbank Berlin  
IBAN: DE75 1005 0000 0063 6080 06  
BIC: BELADEBEXXX Sparkasse Berlin

**Elektronische Zugangsöffnung**  
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
zentral: post@ba-mitte.berlin.de  
(E-Mail mit digital signierten Anlagen)  
post.sozialamt@ba-mitte-berlin.de-mail.de  
(für De-Mail)

Nach einem Beschluss des Sozialgerichts Reutlingen (Az.: S 4 AS 2464/19 ER) vom 13.11.2019, der die Kosten für die Schädlingsbekämpfung mit der Übernahme von Kosten für Schönheitsreparaturen zur Sicherung eines menschenwürdigen Wohnens gleichstellt und damit als Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB XII anerkennt, war das Amt für Soziales Mitte in analoger Anwendung dazu übergegangen, diese Kosten als einmalige Beihilfe zu übernehmen. Die Revisorin des Amtes unterband diese Praxis und verwies dabei auf die im Arbeitskreise AV Wohnen am 05.06.2019 bekannt gemachte Festlegung des KdU-Gremiums sowie auf eine diesbezügliche Ergänzung seitens der damaligen Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales im September 2020.

Dazu heißt es im Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises AV Wohnen vom 05.06.2019:

*„Bettwanzen sind keine Schädlinge im Sinne der Schädlingsbekämpfungsverordnung. Laut BetrKV kann nur die Ungezieferbekämpfung auf Gemeinschaftsflächen, soweit die Bekämpfung regelmäßig (auch präventiv) stattfindet, auf die Betriebskosten umgelegt werden.*

*Die Beseitigung von Bettwanzen findet nicht auf Gemeinschaftsflächen und auch nicht regelmäßig statt und ist daher nicht über die Betriebskosten absetzbar. Somit sind es auch keine Kosten der Unterkunft, außer die Beseitigung von Bettwanzen ist als Teil der BetrKV explizit erfasst.*

*Ein Darlehen nach § 24 SGB II (§ 37 SGB XII analog) käme nur in Betracht, soweit die Bedarfe von der Regelleistung umfasst sind, aber nicht ausreichen. Auch dies ist nicht gegeben, denn die Kosten für Ungezieferbeseitigung sind weder Wohnungsinstandhaltung, noch Innenausstattung, Gesundheitspflege oder sonstige Dienstleistungen.*

*Ein Darlehen nach § 24 SGB II kommt somit auch nicht in Betracht.*

*Bei Gefahr im Verzug könnte über die Einschaltung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes für die Bekämpfung von Bettwanzen ein Darlehen gewährt werden. Zumindest könnte der Vermieter hierzu kontaktiert werden.*

*Grundsätzlich sind die Möbel nach der Bekämpfung von Bettwanzen bedenkenlos weiter zu nutzen, denkbar wäre aber für den Fall der Entsorgung/Neuanschaffung einer Matratze ein Darlehen zu genehmigen.“*



Aus der Ergänzung der Senatsverwaltung geht hervor:

*„Zwischenzeitlich erging ein Beschluss vom SG Reutlingen<sup>[1]</sup> im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, nach dem die Kosten für die Schädlingsbekämpfung Kosten der Unterkunft i.S. des § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch darstellen.*

*Die Kosten werden gleichgestellt mit der Übernahme von Kosten für Schönheitsreparaturen und sichern ein menschenwürdiges Wohnen.*

*Der Beschluss im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens ändert nicht die Ansicht von SenIAS, dass grundsätzlich der Vermieter in der Pflicht ist, die Räume in einem vertragsgemäßen Zustand zu halten. Nur wenn nachweislich der Mieter/die Mieterin in der Pflicht steht, die Kosten für die Schädlingsbekämpfung zu übernehmen, wäre eine analoge Anwendung denkbar.“*

Dem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Mitte folgend möchte ich Sie bitten, in Ihrem Haus eine aktuelle Bewertung dazu vornehmen zu lassen, ob die Kosten zur Bekämpfung von Ungeziefer wie Bettwanzen bei Leistungsbeziehenden als Kosten der Unterkunft anerkannt und übernommen werden können.

Im Falle einer geänderten Position bitte ich zudem um Einleitung entsprechender Schritte zur Umsetzung dieser.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Prüfung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

  
Carsten Spallek

---

<sup>[1]</sup> Sozialgericht Reutlingen Beschluss vom 13.11.2019, S 4 AS 2464/19 ER



